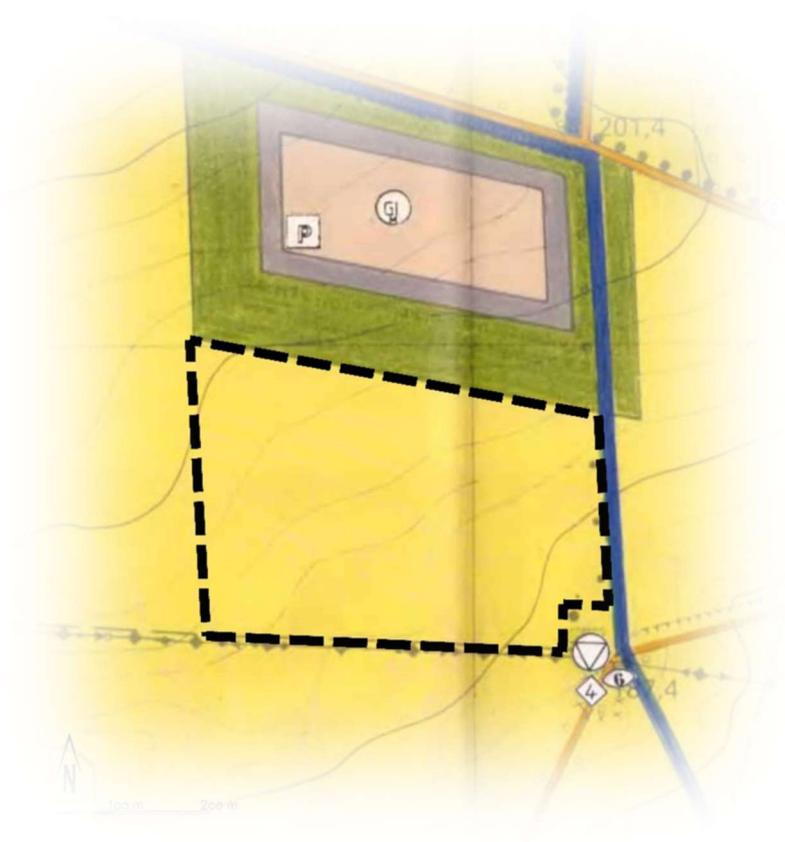


Land- gemeinde Kindelbrück

1. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Gemeinde
Bilzingsleben
im Bereich des
Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans
„Solarpark Bilzingsleben
an der Alten
Frömmstedter Straße“

Begründung
VORENTWURF

Februar 2024



Begründung zur
1. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Bilzingsleben
im Bereich des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans „Solarpark Bilzingsleben an der
Alten Frömmstedter Straße" in der
Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück

VORENTWURF

Stand: Februar 2024

Aufgestellt:

Landgemeinde Kindelbrück

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück

Puschkinplatz 1

99638 Kindelbrück

+49 36375 510-0

poststelle@vg-kindelbrueck.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe

fon 033872 / 70 854

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage.....	5
1.1	Anlass und Erfordernis der Planung	5
1.2	Rechtsgrundlagen und Verfahren	5
1.3	Räumliche Lage	6
1.4	Planunterlage	7
2	Planungsrelevante Vorgaben	8
2.1	Raumordnung und Landesplanung	8
2.2	Ziele der Kommunalen Planungen.....	8
2.3	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben.....	8
3	Ausgangssituation.....	9
3.1	Bebauung und Nutzung	9
3.2	Änderungsbereich	9
3.3	Verkehrliche Erschließung	10
3.4	Ver- und Entsorgung.....	10
3.5	Altlasten und Kampfmittel	10
4	Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes	11
5	Änderung der FNP Darstellung und Planerisches Konzept	11
6	Immissionsschutz.....	13
7	Wasserflächen, Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete	13
8	Denkmalschutz.....	14
9	Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	14
10	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
11	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	15
12	Spezieller Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	16
13	Rechtsgrundlagen, Quellen.....	17

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes der Landgemeinde Kindelbrück; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)	6
--	---

Abbildung 2: Lage des Plangebietes westlich der bebauten Ortslage Bilzingsleben; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)	7
Abbildung 3: Luftbildlageplan zur Lage des Geltungsbereiches; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)	7
Abbildung 4: Geltungsbereich östlich der Ortslage Bilzingsleben; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)	9
Abbildung 5: Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bilzingsleben mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches; Grundlage Flächennutzungsplan Gemeinde Bilzingsleben 09/1997 (ohne Maßstab)	12
Abbildung 6: Ausschnitt des geänderten Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen B-Plans, „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“ Darstellung Sondergebiet Freiflächensolaranlagen; Grundlage Flächennutzungsplan Gemeinde Bilzingsleben 09/1997 (ohne Maßstab)	12

1 Grundlage

1.1 Anlass und Erfordernis der Planung

Zweck des "Erneuerbare-Energien-Gesetz" ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Gefördert unter anderem wird der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Ein privater Investor plant den Bau einer Freiflächensolaranlage. Die erzeugte Energie soll in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde wurde die Voraussetzung für die Entwicklung des Bebauungsplans geschaffen.

Dieser Bebauungsplan wiederum bildet die Grundlage für das künftige Baugenehmigungsverfahren zur Realisierung der Freiflächensolaranlage.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Für die ehemals eigenständige Gemeinde Bilzingsleben existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Die Gemeinde Bilzingsleben gehört nun zur Landgemeinde Kindelbrück.

1.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung gibt die Entwicklungsrichtung für die nachgeordnete Bebauungsplanung vor. Er legt Grundsätze für die städtebauliche Ordnung dar. Der normalerweise folgende und aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan ist die verbindliche Stufe der von den Kommunen in eigener Verantwortung erstellten Bauleitplanung. Diese soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine, dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Aufgabe ist damit nicht nur die Planung und Ordnung der baulichen Entwicklung. Es ist die Gesamtheit der auf den jeweiligen Raum bezogenen Nutzungsansprüche zu erfassen und ein am Ziel geordneter räumlicher Entwicklung orientierter Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuch, sowie der 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) geändert.

Das Änderungsverfahren wird als so genanntes zweistufiges Normalverfahren durchgeführt.

Die Grundzüge der gemeindlichen Planung werden durch die geplante Änderung nicht berührt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes erfolgt im Parallelverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Thüringer Bauordnung (ThürBO) wird beachtet.

1.3 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Feldflur westlich der Ortslage Bilzingsleben.

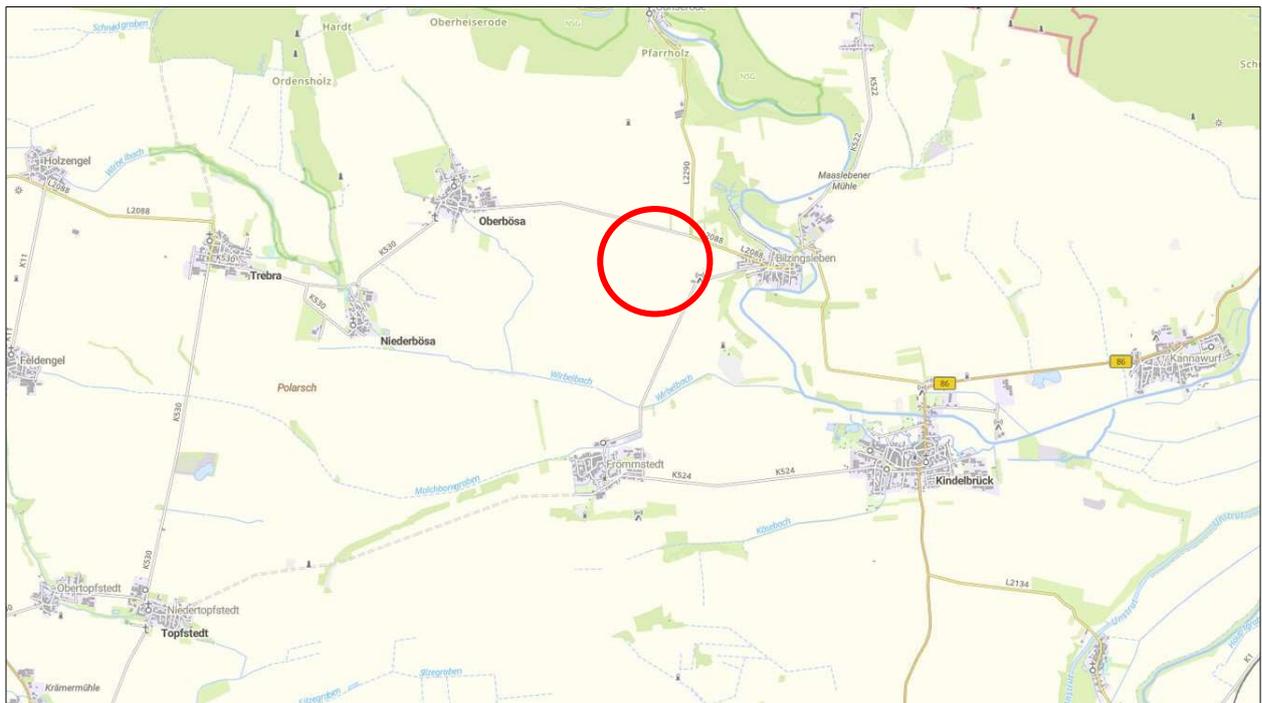


Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes der Landgemeinde Kindelbrück; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)



Abbildung 2: Lage des Plangebietes westlich der bebauten Ortslage Bilzingsleben; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)

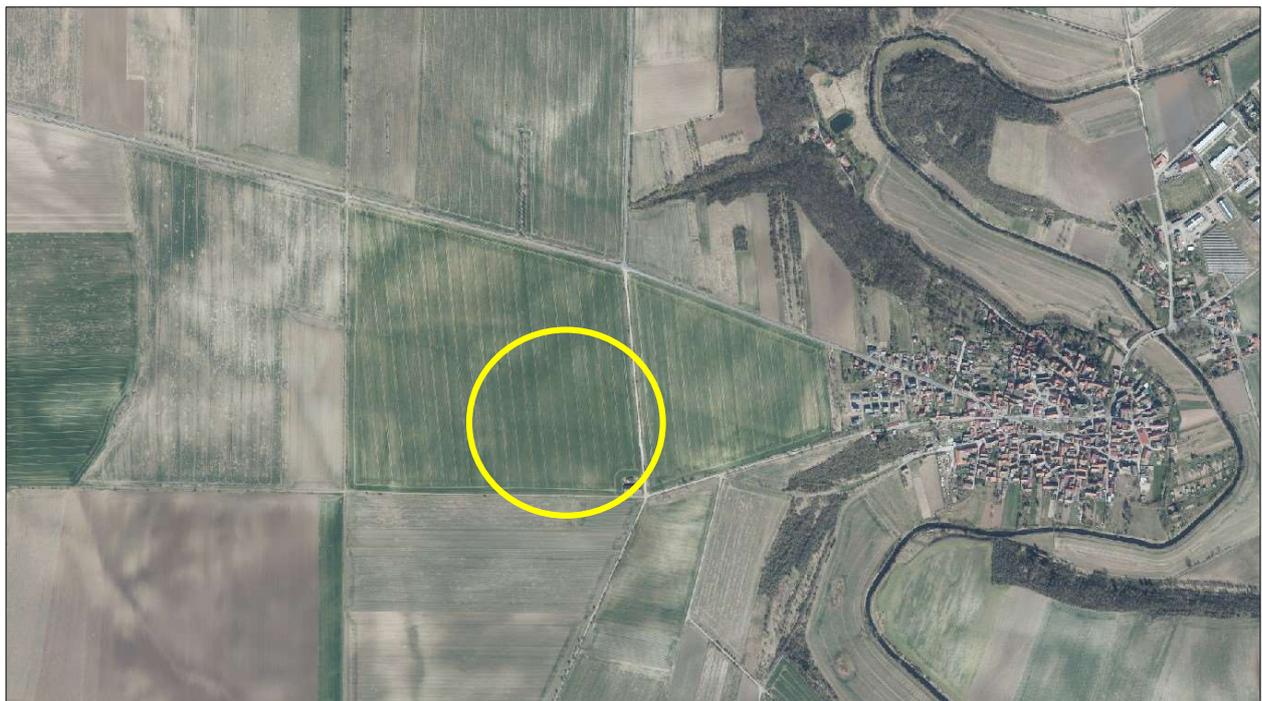


Abbildung 3: Luftbildlageplan zur Lage des Geltungsbereiches; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)

1.4 Planunterlage

Die Grundlage für das Änderungsverfahren des FNP bildet die analoge Datengrundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bilzingsleben. Der

Flächennutzungsplan der ehemals selbständigen Gemeinde Bilzingsleben liegt in rechtswirksamer Form vor. Die Genehmigung erfolgte am 11.09.1997 (AZ. 210-4621.10-SÖM-004).

Weiterhin werden topografische Karten und Luftbilder als Plangrundlage verwendet.

2 Planungsrelevante Vorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde fragt im Rahmen der Trägerbeteiligung nach den Zielen von Raumordnung und Landesplanung an.

2.2 Ziele der Kommunalen Planungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bilzingsleben stellt für den Geltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar.

Es erfolgt hier für den Geltungsbereich zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche Solarenergienutzung.

2.3 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

Naturparke und Landschaftsschutzgebiete

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturparkes oder Landschaftsschutzgebietes. Östlich grenzt der Naturpark Kyffhäuser an den Geltungsbereich an.

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Special Protection Area (SPA)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Naturschutzgebieten, FFH- und SPA-Gebieten. Diese Schutzgebiete befinden sich auch nicht in der direkten Umgebung des Geltungsbereiches.

Sonstige Schutzgebiete, geschützte Objekte und Flächen

Innerhalb des Geltungsbereiches oder im direkten Umfeld sind keine Strukturen zu finden, die den Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG (geschützte Biotope) genießen. Die sehr stark abgängigen alten Kirschbäume entlang der an das Plangebiet angrenzenden Feldwege sind, trotz der Überalterung und des Absterbens, von besonderem naturschutzfachlichem Wert und haben auch eine Bedeutung für die Prägung des Landschaftsbildes in der offenen Feldflur.

3 Ausgangssituation

3.1 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich umfasst aktuell intensiv genutzte Ackerflächen sowie sehr kleinflächig Ruderalfluren als Ackerrandstreifen. Im Geltungsbereich befinden sich keine Gehölze. Entlang der südlich und östlich begrenzenden Feldwege befinden sich alte, überwiegend sehr abgängige Kirschbaumreihen und einige wenige Sträucher .

Bebauung ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. An der südöstlichen Ecke benachbart zum Geltungsbereich befindet sich eine Feldscheune auf einem eingezäunten Grundstück. Benachbart zum Geltungsbereich prägen zwei Funkmasten das Landschaftsbild.

3.2 Änderungsbereich

Die Änderungsbereiche umfassen den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb der nachfolgenden Planskizze in der Gemarkung Bilzingsleben.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 79/14, Flur 8, Gemarkung Bilzingsleben.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 11 ha.

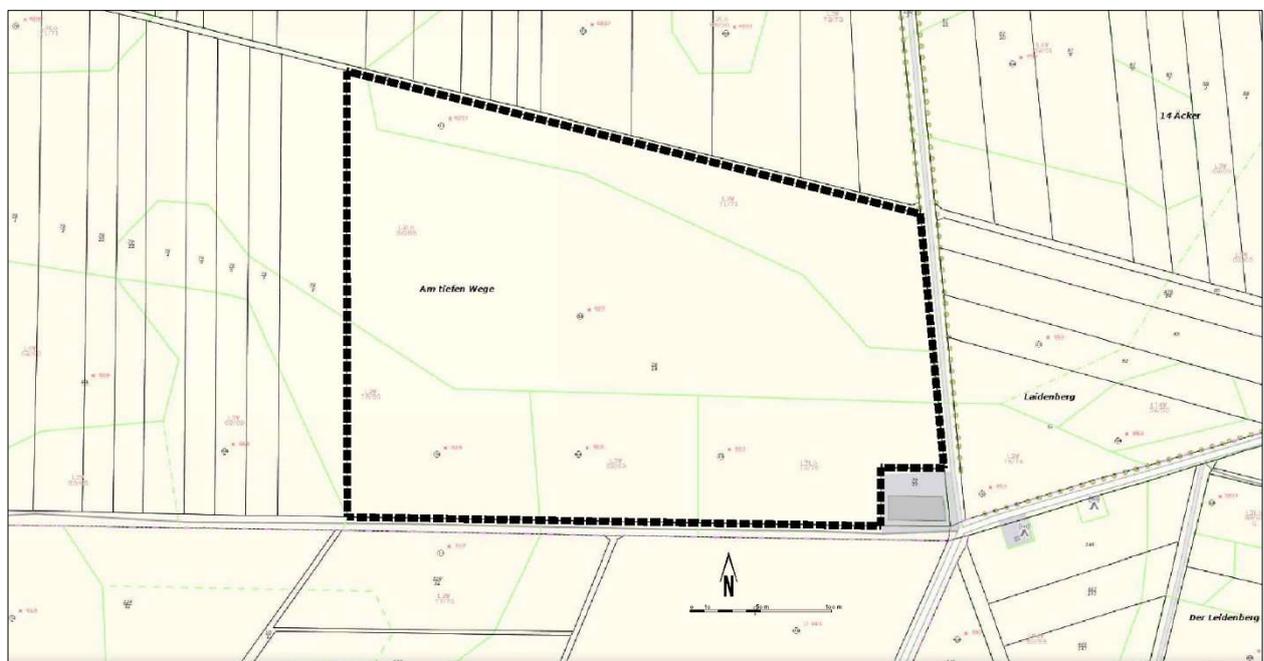


Abbildung 4: Geltungsbereich östlich der Ortslage Bilzingsleben; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)

3.3 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandene Anbindung eines kommunalen Feldweges am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Der teilbefestigte Feldweg bildet die ortsübliche Erschließung für die beabsichtigte Nutzung. Dieser Weg bindet an die asphaltierte Landesstraße L 2088 an.

Das Flurstück 1/14, Flur 8, Gemarkung Bilzingsleben „Alte Frömmstedter Straße“ befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kindelbrück. Das Grundstück ist nicht im Sinne von § 2 des Thüringer Straßengesetzes als Straßen für den öffentlichen Verkehr und auch nicht als sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Thüringer Straßengesetzes gewidmet

Für die notwendige baurechtliche Erschließung wird eine Baulasteintragung im Rahmen des weiteren Planungsprozesses erforderlich.

Die grundsätzliche verkehrstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes kann als grundsätzlich gesichert angesehen werden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Eine Erschließung mit Strom erfolgt über den Netzanschluss, der zur Einspeisung der Energie benötigt wird.

Erschließung mit Wasser und Telefon wird für den Vorhabentyp einer Freiflächensolaranlage nicht benötigt.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Die Baugrundstücke werden seit langem landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine Hinweise bekannt, dass auf den Flächen ein Altlastenverdacht besteht.

Eine konkrete Kampfmittelbelastung des Plangebietes ist nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4 Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Ein privater Investor plant auf den Flächen den Bau- und den Betrieb einer Freiflächensolaranlage. Die erzeugte Energie soll in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Es sollen auf den derzeit ackerbaulich und landwirtschaftlich genutzten Flächen Solarmodule aufgestellt werden. Diese sind in Hauptrichtung Süd oder Ost / West ausgerichtet. Neben den Solarmodulen sind einige technische Anlagen wie z.B. Wechselrichter zu etablieren. Diese befinden sich meist unter den Solarmodulen. Für Nebenanlagen wie Trafos und Energiespeicher werden einige kleine Teilflächen notwendig. Das gesamte Solarfeld wird durch eine Zaunanlage geschützt.

Eine über die Solarnutzung und Stromspeicherung hinausgehende Nutzung ist nicht beabsichtigt.

Zusätzliche Wegeflächen für die Bewirtschaftung der technischen Anlagen werden bedarfsgerecht nur als Schotterrasen ausgebildet. Die Flächen sind dauerhaft mit krautiger Vegetation bedeckt und werden bedarfsgerecht 1 bis 2-mal jährlich gemäht bzw. mit Schafen beweidet.

Mit der dauerhaften Begrünung der Flächen wird die aktuell erhöhte Erosion auf den Ackerflächen deutlich gemindert.

5 Änderung der FNP-Darstellung und Planerisches Konzept

Die Grundlage für die Änderung des FNP bildet die Topografische Karte TK 10 im Maßstab 1 : 10.000.

In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist für den Standort Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der B-Plan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser im Parallellauf geändert werden. Es erfolgt hier die Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik. Die Planänderung ist die erste Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Darstellung einer Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO entspricht dem Anwendungsspektrum dieser Baugebietskategorie.

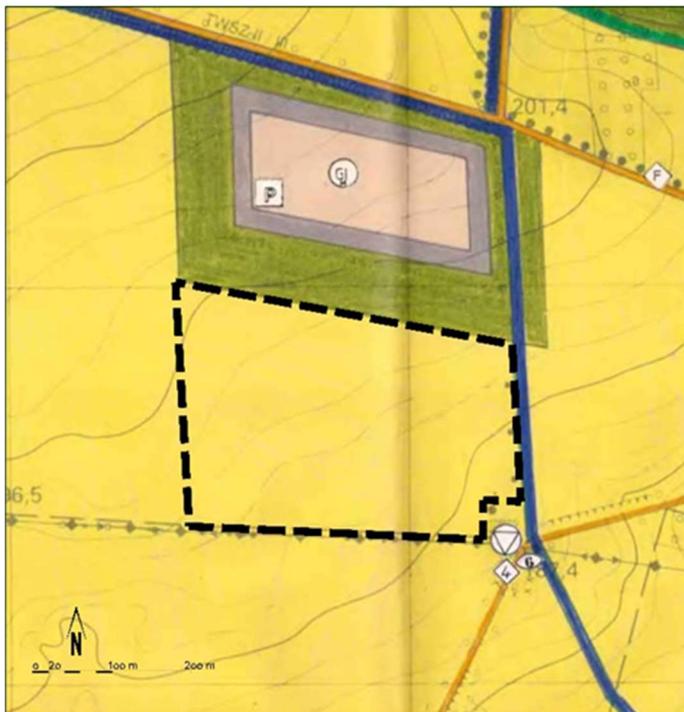


Abbildung 5: Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bilzingsleben mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches; Grundlage Flächennutzungsplan Gemeinde Bilzingsleben 09/1997 (ohne Maßstab)



Abbildung 6: Ausschnitt des geänderten Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen B-Plans, „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“ Darstellung Sondergebiet Freiflächensolaranlagen; Grundlage Flächennutzungsplan Gemeinde Bilzingsleben 09/1997 (ohne Maßstab)

Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht:

- Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits,*
- Ladengebiete,*
- Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,*
- Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,*
- Hochschulgebiete,*
- Klinikgebiete,*
- Hafengebiete,*
- Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.*

Geplant ist die Errichtung einer fest aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Sondergebietsflächen werden entsprechend der Nutzung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

6 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne einen Beitrag zur menschenwürdigen Umwelt zu leisten. Dabei sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Plangebiet resultieren aus den beabsichtigten Nutzungen grundsätzlich keine Immissionen.

7 Wasserflächen, Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer.

Das Plangebiet berührt keine Trinkwasserschutzzonen.

Niederschlagswasserableitung allgemein

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser soll zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.

Das Niederschlagswassers von Modulen und befestigten Flächen soll auf dem Grundstück versickert werden. Die vorhandenen Bodenstrukturen ermöglichen eine grundsätzliche Versickerung. Der Neuversiegelungsgrad ist sehr gering.

8 Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmäler festgesetzt oder bekannt.

Trotzdem können bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen, wie sie auch im Plangebiet durchgeführt werden sollen, Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

9 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Im Plangebiet sind keine forstwirtschaftlichen Belange betroffen. Wald- oder Forstflächen werden nicht überplant.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung berührt. Es findet aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen statt.

Die Freiflächensolarnutzung kann als Zwischennutzung für einen Zeitraum bis zu 40 Jahren betrachtet werden, weil die Anlagen gegenüber Hochbauten durchaus reversibel sind.

Aktuell findet teilweise eine konkurrierende Flächennutzung zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung statt, die auf dem politischen Ziel des Ausstiegs aus der fossilen Energienutzung basiert.

Das Plangebiet ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Auf dem Großteil der Fläche herrschen eine erhebliche Steinbelastung vor.

Durch die Nutzungsänderung von Acker zu Photovoltaikanlage mit dauerhafter Flächenbegrünung werden die typischen Begleiterscheinungen der Intensivlandwirtschaft wie

- Düngung,
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- mechanische Bodenbearbeitung

ausgesetzt.

Weiterhin ist durch die Hanglagen eine erhebliche Erosion zu verzeichnen. Mit einer dauerhaften Begrünung wird diese deutlich gemindert.

Zudem können Vorteile zu Gunsten des Bodenschutzes entstehen. Insbesondere aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung durch den Solarpark und der Freihaltung dieser Fläche über einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren kann sich der Boden unterhalb der PV-Anlage von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen. Zu den potenziell vermiedenen Stoffeintragungen gehören u.a.:

- Gülle (Nitratbelastung)
- Düngemittel
- Herbizide
- Pestizide
- Insektizide (Neonicotinoide)

Mittelfristig wird so auch eine Verringerung der Boden- und Grundwasserbelastung ermöglicht.

Der Rückbau der Anlage und die erneute landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss an die Nutzung sind gesichert. Der Boden ist nur an wenigen Stellen versiegelt (Punktfundament/Trafostation), was auf der gesamten Fläche nur eine minimale Teilfläche beansprucht. Die verwendeten Materialien der gesamten Anlage können komplett durch aktives Recycling dem Entsorgungskreislauf zugeführt werden.

10 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß Anlage 1 UVPG keine UVP-Pflicht gegeben.

11 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des Bauleitplans, hier die Änderung des Flächennutzungsplans, ist diese einerseits einer Umweltprüfung zu unterziehen und andererseits sind die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewältigen.

Zur Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der bauleitplanerischen Abwägung erfolgt i.d.R. die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans, die Gegenstand der Umweltprüfung sind, werden ebenfalls in dem Umweltbericht dargelegt.

Das geplante Vorhaben ist gem. § 14 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft. Im folgenden Kapitel werden gem. § 14 BNatSchG die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gem. den §§ 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und

Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Der Umweltbericht und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung werden im weiteren Planverfahren nach Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung bearbeitet.

Grundsätzlich bietet sich zur Kompensation von Eingriffsfolgen die Regeneration der landschaftsbildprägenden Kirschalleen und Baumreihen an. Es ist zu beobachten, dass diese prägenden Landschaftselemente aufgrund der Überalterung und oftmals fehlenden Regeneration zunehmend verschwinden.

12 Spezieller Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen.

Das Plangebiet wird bereits ab dem Winter 2023/24 auf die Relevanz von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten kontrolliert. Der Schwerpunkt der Winterkartierung liegt auf der Betrachtung der Plangebietsflächen auf die Relevanz für Rastvögel und Durchzügler. Die Kartierungen werden im Frühjahr mit der Erfassung von Arten im Geltungsbereich und in den direkt angrenzenden Flächen fortgesetzt. Schwerpunkt liegt hierbei auf Bodenbrüter und ggf. auch die Betrachtung des Vorkommens von Feldhamstern. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen werden auch die Saumstrukturen in der Nachbarschaft des Geltungsbereiches betrachtet

13 Rechtsgrundlagen, Quellen

Für das Planverfahren wurden die folgenden Rechtsgrundlagen zum angegebenen Stand zugrunde gelegt.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)

14 Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung zum B-Plan

14.1 Aufgaben und Inhalte des Umweltberichts

Gemäß § 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c ist der Umweltbericht zur vorliegenden Planung als Teil der Begründung darzulegen.

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms untersucht, beschrieben und bewertet. Weiterhin sollen verschiedene Alternativen aufgezeigt und geprüft werden. Außerdem ist die Auswahl der Varianten zu begründen. Um den Inhalt des Umweltberichts zu erstellen, müssen schutzgutbezogene Informationen zusammengetragen werden. Diese Informationen werden mit Hilfe von aktuellen Prüfmethoden und Instrumenten der Landschaftsplanung und Fachgutachten sowie anderen Plänen und Programmen und Rechtsvorschriften (z.B. BNatSchG) ermittelt.

Es sollten nur Informationen für die Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt werden, die dem Detaillierungsgrad des Plans oder Programms entsprechen. Die Gemeinde, die den Umweltbericht aufzustellen hat, entscheidet selbst über das Ausmaß der Behördenbeteiligung am Bericht.

Der Umweltbericht wird nach Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung dargelegt.